

Abteilungsordnung

§ 1

Name

- (1) Die im USV TU Dresden e.V. gegründete Abteilung für Handball führt den Namen Abteilung Handball.
- (2) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnung des USV TU Dresden e.V.
- (3) Die Abteilung ist über den USV TU Dresden e.V. Mitglied im Handballverband Sachsen.

§ 2

Zweck der Abteilung

Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e.V. bietet die Abteilung Handball allen interessierten Sportfreunden, insbesondere den Studenten und Mitarbeitern der Technischen Universität Dresden sowie den Bürgern der Stadt Dresden, Gelegenheiten zum aktiven Sporttreiben in der Sportart Handball.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Satzung des USV TU Dresden e.V.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Handball setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e.V. voraus.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung des USV TU Dresden e.V.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. den Vereinsbeitrag sowie ggf. die Aufnahmegebühren bzw. Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Abteilung kann gemäß § 4 der Satzung des USV TU Dresden e.V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese sind ebenfalls von den Mitgliedern zu entrichten. Die Staffelbeiträge werden jährlich bei den

Mitgliederversammlungen beschlossen und sind dem Protokoll zu entnehmen. Stichtage für die Berechnung sind der 01.02. und 01.07. des laufenden Jahres.

(3) Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen Abteilungsbeiträge zeitlich befristet ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des USV TU Dresden e.V., die Abteilungsordnung und sonstige Vorschriften der Abteilung Handball sowie Beschlüsse der Abteilungsleitung bindend.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen.

(3) Bei der Benutzung der Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e.V. und der Abteilung Handball sowie der jeweiligen Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals ist Folge zu leisten.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung, Ordnung, Wettkampfbestimmungen sowie sonstige Vorschriften der Verbände, denen der USV TU Dresden e.V. sowie die Abteilung Handball angehören, zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Handball sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Handball. Sie findet in der Regel jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird per Aushang, öffentliche Medien und per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied der Abteilung mitgeteilte E-Mail-Adresse. Falls die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse ungültig ist, wird die Einladung per Briefpost nachgesandt. Die Einberufungsfrist gilt in diesem Fall als gewahrt. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Einladung per Post. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen. Anträge zur Tagesordnung sind noch bis 2 Wochen vor dem Versammlungstermin möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Feiertage und Schulferien sind für die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl der Abteilungsleitung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht abgestimmt werden, Ausnahmen gelten für Dringlichkeitsanträge. Diese dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitglieder-versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Als Dringlichkeits-anträge können nur solche Anträge zugelassen werden, die den objektiven Umständen nach nicht fristgemäß gestellt werden konnten.

(7) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitung können nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Verlust der Fähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Ausscheiden aus wichtigen persönlichen Gründen ist möglich.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Finanzwartes
- c. Entlastung sowie Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung
- d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

an die Mitgliederversammlungen, zum Beispiel:

- ◆ Festsetzung des Abteilungsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen
- ◆ Veränderung der Abteilungsordnung
- ◆ Auflösung der Abteilung

an die Delegiertenkonferenz, zum Beispiel:

- ◆ Veränderung des Vereinsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen
- ◆ Veränderung der Satzung oder der Ordnung des USV TU Dresden e.V.

e) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

(9) Die Abteilung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet wenn

- a. es das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b. die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

(10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilung besteht aus:

- ◆ Abteilungsleiter,
- ◆ Technischer Leiter,
- ◆ Schiedsrichterwart,
- ◆ Jugendwart
- ◆ Finanzwart
- ◆ und bis zu drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern

(2) Die Abteilungsleitung kann stellvertretende Abteilungsleiter aus den namentlich gewählten Abteilungsleitungsmitgliedern benennen.

Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen.

(3) Aufgaben

Die Abteilungsleitung ist nach Absatz 5 der Arbeitsordnung des USV TU Dresden e.V. zuständig für:

- ◆ die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes einschließlich der Anmeldung des Bedarfs der dafür notwendigen Zeiten und Räume bei der Vereinsgeschäftsstelle
- ◆ die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds
- ◆ die Zuarbeit zur Beantwortung von Fördergeldern an die Geschäftsstelle
- ◆ Gewinnung von Sponsoren in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium
- ◆ die Kontrolle des Mitgliederbestandes der Abteilung und Mitwirkung bei der Durchsetzung der Beitragsdisziplin
- ◆ die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilungsleitung sowie
- ◆ Ehrungsvorschläge gemäß der Ehrenordnung des Vereins
- ◆ die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich der Durchführung hochklassiger Veranstaltungen, Kauf von Sportmaterialien und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen.

Die Abteilungsleitung ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder durch die sonstigen Vorschriften geregelt sind. Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften

beschließen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung und der Ordnung des USV TU Dresden e.V. nicht widersprechen und sind – sofern erforderlich – dem geschäftsführenden Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgaben des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen. Die Abteilungsleitung tritt in regelmäßigen Abständen zusammen bzw. wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber auf Verlangen der Mitglieder der Abteilung.

(5) Die Abteilungsleitungsversammlung ist mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Abteilungsleitungsversammlung kann per Aushang und per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen.

(6) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Der Antrag der Abteilungsleitung zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung bedarf der Einstimmigkeit. Der Ausschluss ist von der Abteilungsleitung beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Das Ausschlussverfahren obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.

§ 9

Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e.V.

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des USV TU Dresden e.V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium zu befragen.

§ 10

Ehrenordnung

Ehrungen und Ehrungsvorschläge sind gemäß der Ehrenordnung des USV TU Dresden e.V. durchzuführen.

§ 11

Finanzrichtlinien

Die Finanzen und deren Verwaltung werden im Rahmen der Vorschriften des USV TU Dresden e.V. durchgeführt. Weiterhin besteht für die Abteilungsleitung die Möglichkeit in einer Abteilungssitzung interne Finanzrichtlinien festzulegen, sofern sie der Finanzordnung des USV TU Dresden e.V. nicht widersprechen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung der Abteilung Handball wurde von der Mitgliederversammlung am 28.04.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bisherige Fassungen treten gleichzeitig außer Kraft.